

Rechtsansprüche von Menschen mit Autismus...

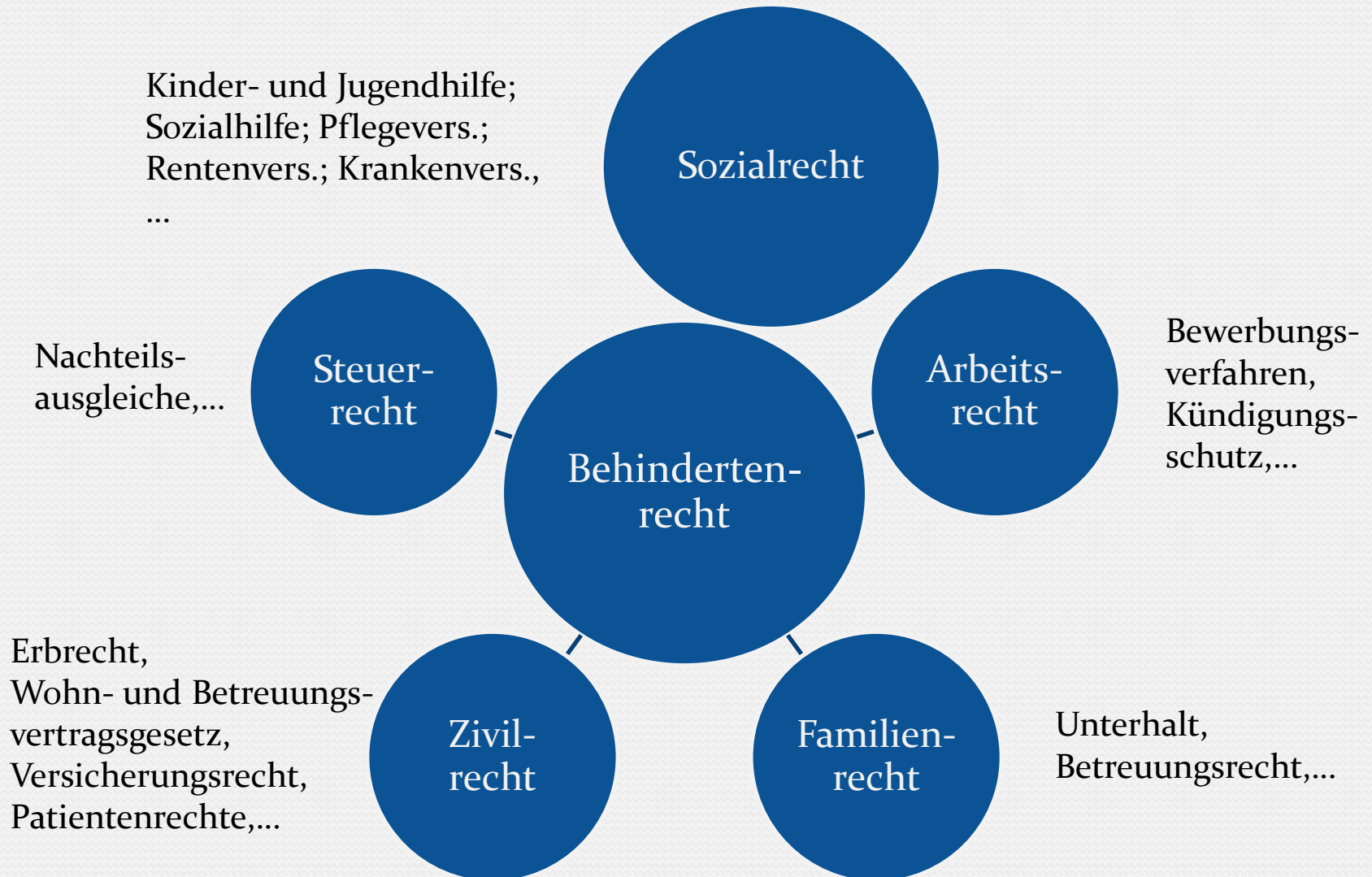
*7. Fachtag Autismus
des Kompetenznetzes Bodensee-Oberschwaben
am 26. 01. 2013*

Rechtsanwältin Ines Theda, Freiburg

oder:

... Behinderung schafft
Kompetenz

Behindertenrecht- Gemengelage



Sozialrechtliche Ansprüche

Behinderung, z.B.

Eingliederungs-
hilfe, z.B.:

Autismus-
therapie

Schulbegleiter
/ Schulkosten
für
Privatschule?

GdB +
Nachteils-
ausgleiche

Vollstationäre
Einrichtungen

Persönliche
Assistenz

Andere Anknüpfung,
z.B.

Hilfen zur
Erziehung

Grund-
sicherung

Pflege-
leistungen



Verfassungsrechtliche Grundsätze

Art 3 Abs. 3 Grundgesetz Diskriminierungsverbot

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2)...

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



“ Der der wenig hat vom Leben,
soll viel haben vom Recht”

–

„Die Stärke des Volkes misst
sich am Wohl des Schwachen“.

Dr. Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a.D.

Der Behinderungsbegriff

nach § 2 SGB IX...der Restriktivere

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

...

Der Behinderungsbegriff

nach Art. 1 UN-BRK... der Offenerer /Inklusive

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Behinderung
Art. 1 UN-BRK



diversity

Behinderung



§ 2 SGB IX

Behinderung nach der UN-BRK

Grundlage:

International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)

Medizinisches Modell	Soziales Modell
• Behinderung als Problem der Person	• Behinderung als gesellschaftlich verursachtes Problem
• Verursacht unmittelbar durch Krankheit, Trauma, andere Gesundheitsprobleme	• Kein Merkmal einer Person – umweltbedingt
• Bedarf an medizinischer Versorgung	• Bedarf an gesellschaftlichem Handeln



Medizinisches Modell	Soziales Modell
Ziel: Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung der Person	• Ziel: Gestaltung der Umwelt so, wie für volle Teilhabe an allen Bereichen des sozialen Lebens erforderlich
• Medizinische Versorgung als zentraler Anknüpfungspunkt	• Soziale Veränderungen als zentraler Anknüpfungspunkt
• Politisch: Frage gesundheitspolitischer Reformen	• Politisch: Frage der Menschenrechte

Integration im Sinne einer Synthese



Bio-psycho-sozialer Ansatz

Diskrepanzen UN-BRK / SGB IX

§ 2 SGB IX	Art. 1 UN-BRK
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Integrativer Ansatz	Teilhabe an der Gesellschaft Inklusiver Ansatz
Teilhabe beeinträchtigt ist	An der Teilhabe hindern können
-	Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe
-	Aspekt der Wechselwirkung
Mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate	langfristig
Abweichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand	-



Fazit und Ziel:

Volle, wirksame und
gleichberechtigte Teilhabe
an der Gesellschaft
INKLUSION

Der Weg



Ausbildung



Unser Kind ist anders...

Kinderarzt $\Rightarrow$ Kenntnisse + Zuhören
Überweisung

Fachärztliche Diagnose
(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Die „rechtlich ideale Diagnose“ als Grundlage

- Diagnose anhand anerkannter Klassifikation (derzeit noch ICD-10)
- Art der Behinderung: seelisch / geistig / (körperlich)
- Möglichst detaillierte Beschreibung der Einschränkungen bei der Teilhabe
- Therapieempfehlungen (insbes. bei Verdachtsdiagnose)

Jugendamt / Sozialamt / Krankenversicherung / Rentenversicherung /...?

Weiterleitung des Antrags durch den Sozialleistungsträger

§ 16 Abs. 2 SGB I:

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, **sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.**



Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX bei Rehabilitationsleistungen

Frist zur Weiterleitung: 2 Wochen

BEHINDERUNG oder **Behinderung**?

Kinder und Jugendliche mit ASS

Seelische Behinderung

Kinder- und Jugendhilfe

Jugendamt

§ 35a SGB VIII

ggf. Kostenbeteiligung

Geistige (körperliche) Behinderung

Sozialhilfe

Sozialamt

Bedürftigkeit (€)?

§§ 53 ff. SGB XII

Beim Amt:

Informations- und Beratungspflichten:

- ❑ Aufklärung, § 13 SGB I
- ❑ Auskunft, § 15 SGB I
- ❑ Beratung, § 14 SGB I

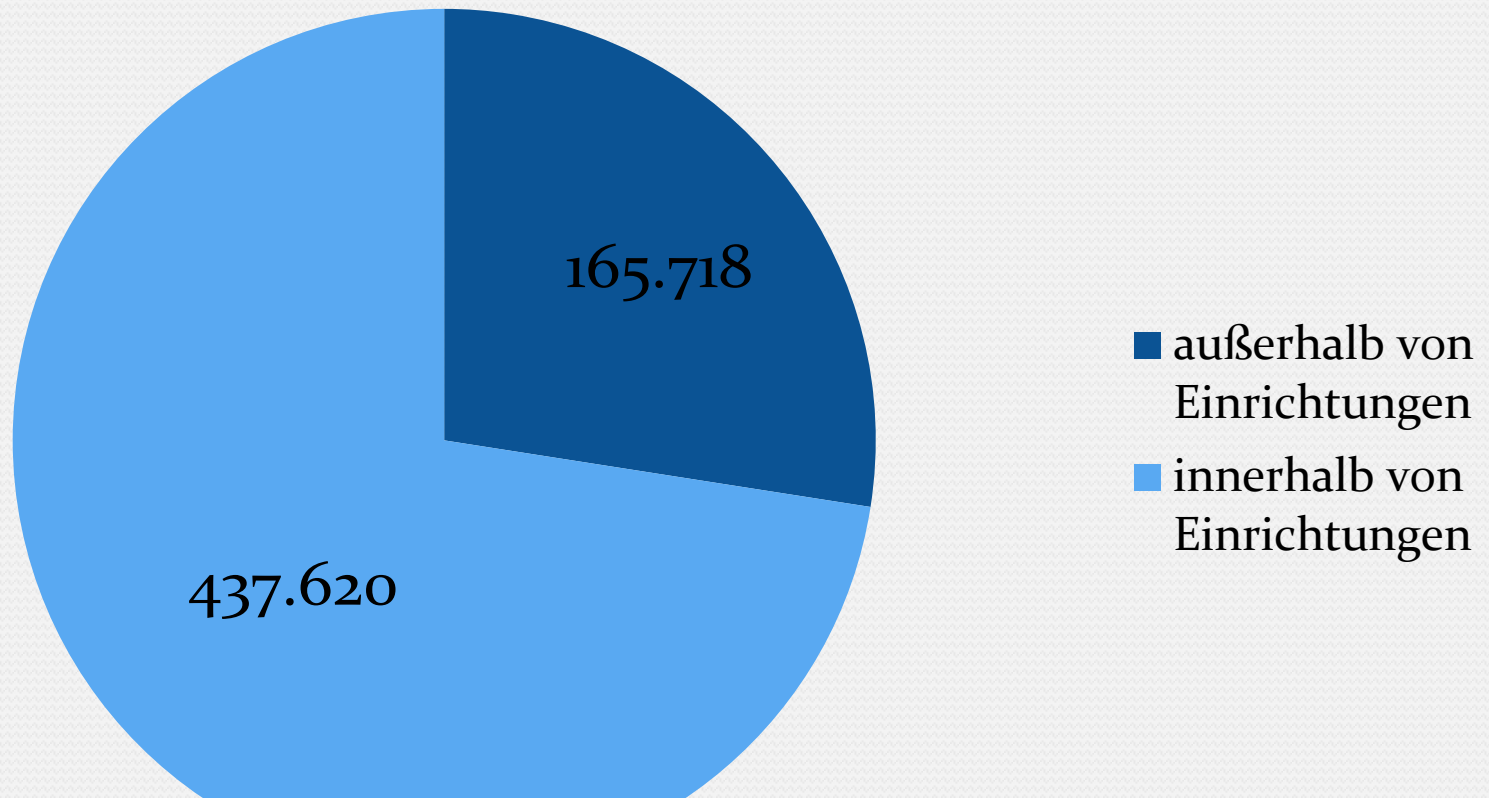
⇒ Vollständig und richtig!
(Haftung)

Eingliederungshilfe - Grundsätze

- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft
(Zielerreichung – Problem?)
- Wunsch- und Wahlrecht, § 9 SGB IX, ...
- Ambulant vor stationär, § 13 SGB XII, UN-
BRK

Ambulant vor Stationär?

Empfängerstatistik der Eingliederungshilfe



Quelle: BMGS (2004): Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe BtDS 15/4575

Weitere Grundsätze

- Gesamtplanverfahren / Hilfeplanverfahren bei mehreren Leistungen
- Ermessen der Behörde, § 35a SGB VIII; § 53 SGB XII

Ermessen der Behörde

Entschließungs- ermessen Ob?	Auswahlermessen Wie?
Kein Ermessen Bei Teilhabebeeinträchtigung durch Behinderung: <u>Geeignete + notwendige Leistungen</u> sind zu erbringen	bzgl. Auswahl der <u>geeigneten und notwendigen Leistung</u> - Ermessen <u>Bsp:</u> •Hippotherapie (-); •FC? •Umfang ABA Therapie? ggf. Ermessensreduzierung auf Null WUNSCH- & WAHLRECHT

Der Weg zur Finanzierung der Eingliederungshilfe

- Zuerst zum Therapeuten oder zum Amt?

⇒ gleichzeitig

- Wichtig: frühzeitige Einbindung des Amtes

Hintergrund: Auswahlermessen und
Gesamtplanverfahren (Hilfeplanverfahren)

Fristen nach § 14 SGB IX

Antrag auf Teilhabeleistung (z.B. Autismustherapie) bei A

Zuständigkeit?

Innerhalb von 2 Wochen

(+)

(-)

Unverzügliche Feststellung
des Rehabedarfs

Unverzügliche
Weiterleitung an B

Gutachten nicht
erforderlich

Gutachten -innerhalb von
2 Wochen

3 Wochen nach
Antragseingang

2 Wochen
nach
Vorliegen
Gutachten

Innerhalb 3 Wochen
nach Eingang des
Antrags oder
Innerhalb 2 Wochen
nach Vorliegen
Gutachten

Entscheidung

Entscheidung

Autismustherapie

- Komplextherapie /
Methodenvielfalt
- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft (angemessene
Schulbildung;
- Leistungsgerechte Vergütung
- Umfang

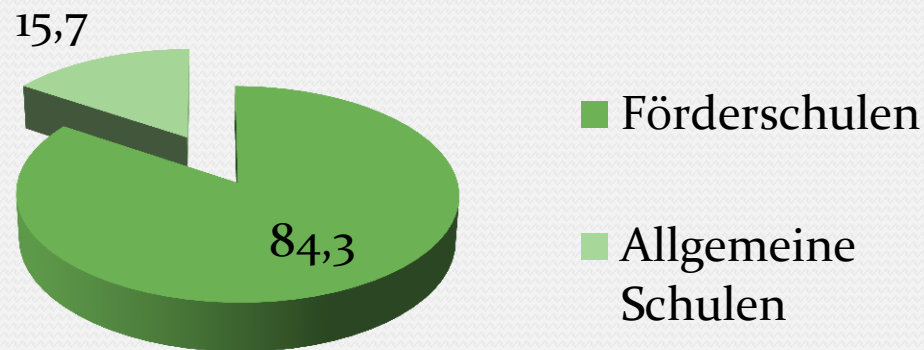


Schulbegleiter / Integrationshelfer



- Umfang
- Schulbegleiter in der Sonderschule?
Ausstattungspflicht der Sonderschule?

Verteilung der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Allgemeine Schulen und Förderschulen



Quelle: Kultusministerkonferenz,
Sonderpädagogische Förderung in Schulen
1997 bis 2006 und Behindertenbericht 2009

Persönliche Assistenz

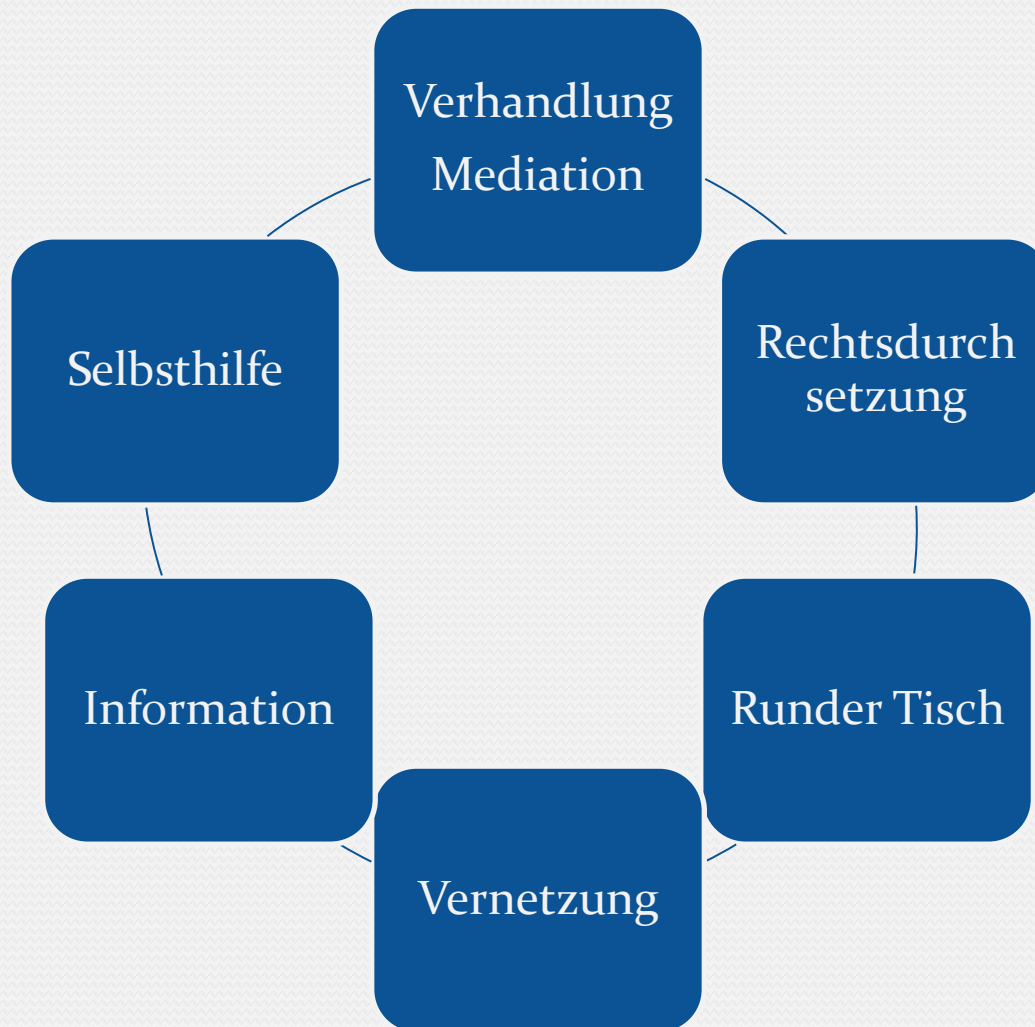
- Leistungen in stationärer Versorgung reichen nicht aus
- Hilfetypen nicht auf individuelle Bedarfe ausgerichtet
- Quersubventionierung verlangt
- Risiko der Einrichtung?
- Unterversorgung der Betroffenen?
- Antwort: zusätzliche Assistenz



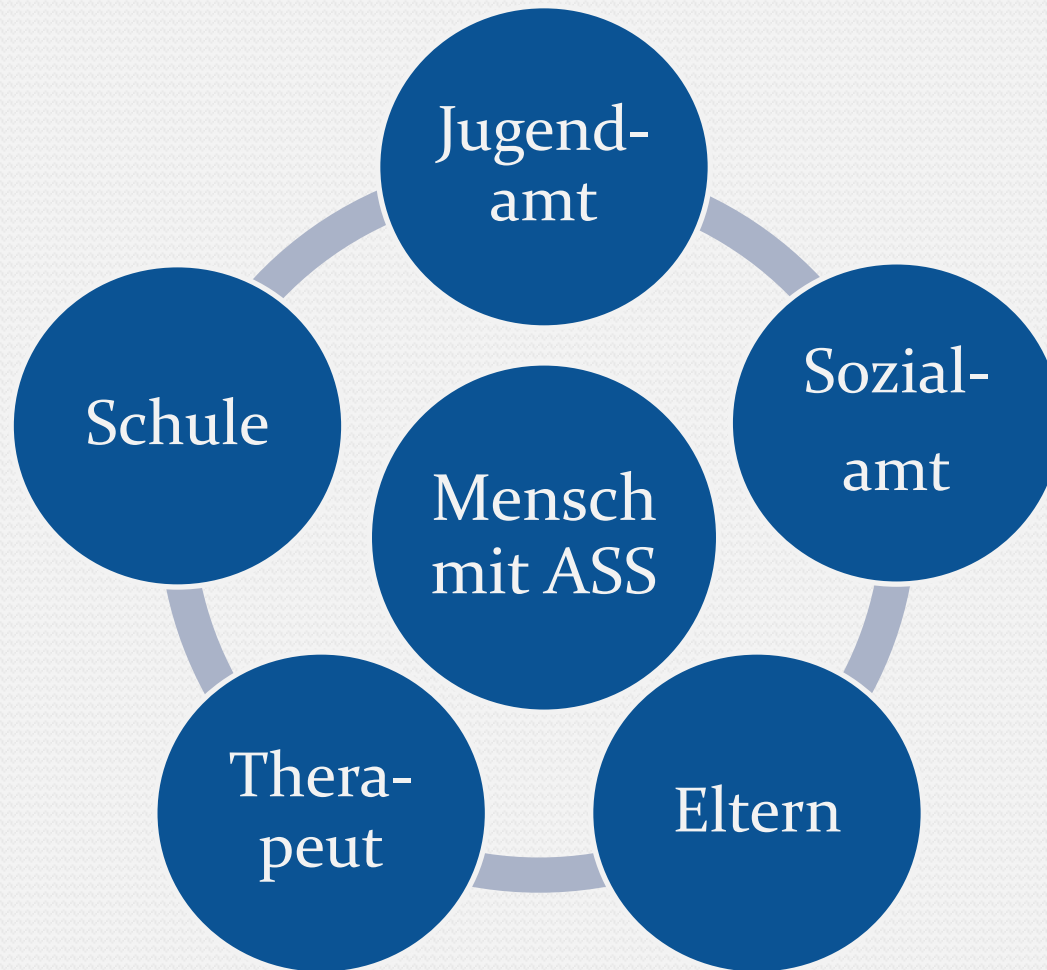
Problemdiagnose

- Kleine Zahl, unterschiedliche “Syndrome”
- Passen nicht ins Schema – Verständnis für Behinderung
- Keine Anerkennung wie andere Behinderungen oder chronische Krankheiten (Bsp: GdB und Merkzeichen G und B bei Orientierungsschwierigkeiten)
- Fehlende bürokratische Routinen
- Begleitungskonzepte auf dem Weg der Professionalisierung

Lösungsansätze



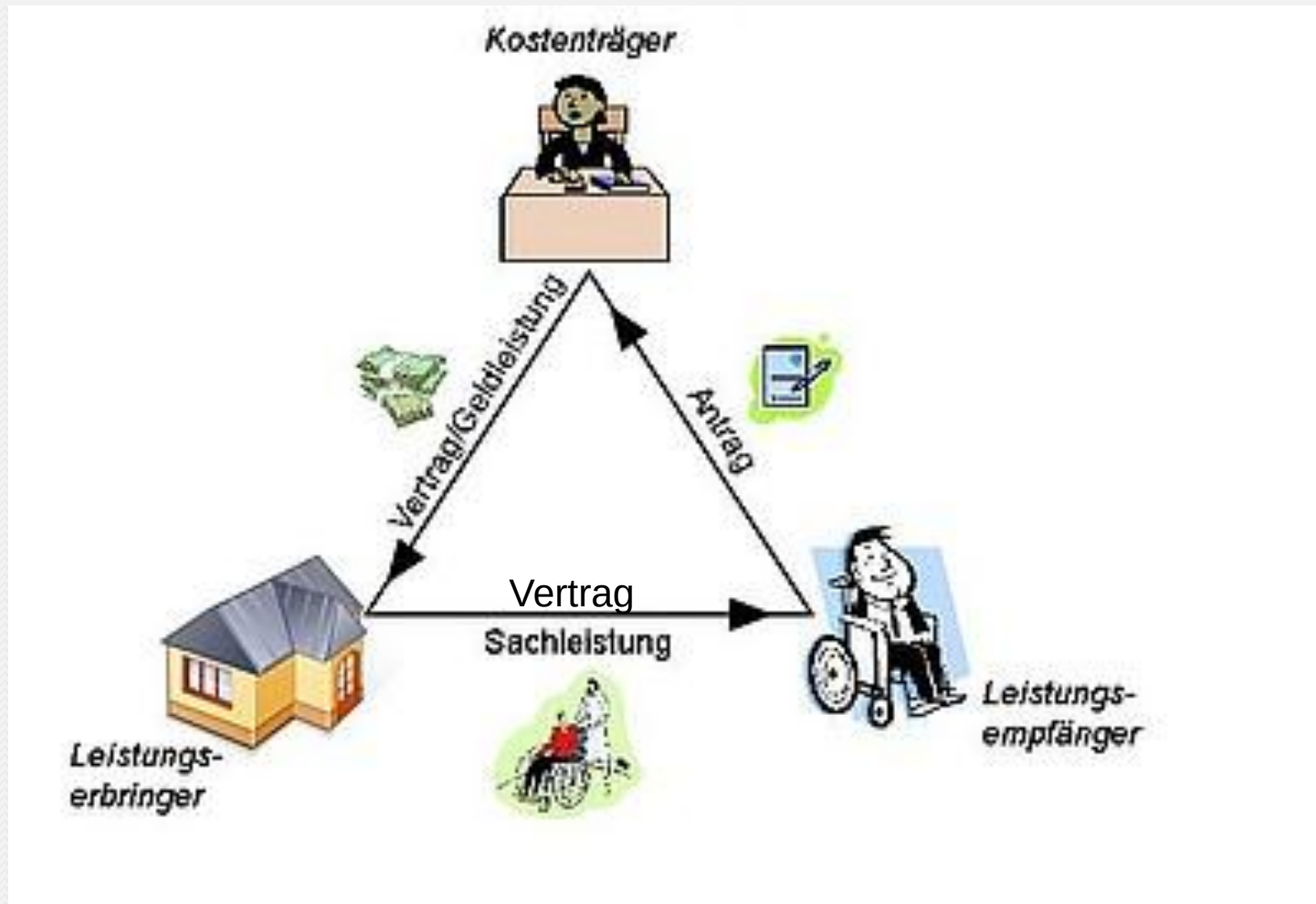
Zusammenarbeit



Perspektiven

1. Gesonderte Leistungsvereinbarungen
 - Beispiel: ATZ Freiburg
2. Individualisierung der Leistungsgewährung
 - Beispiel: SG Freiburg
3. Persönliches Budget
 - Beispiel: Wohnprojekt; Freizeitassistenz

Das Persönliche Budget – Loslösung vom Sachleistungsprinzip



So funktionieren Budgets





They see what the world really is like – different every day

Herzlichen Dank